

Neubauvorhaben in Düsseldorf Rath südl. Arcadiastr., östl. Selbecker Straße

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**



Bochum, den 26.04.2016 -



Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Dipl.-Biol. Guido Weber

Bochum, den 26.04.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Weber', is written in a cursive style.

(G. Weber)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
1.3 Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets und des Umfelds	5
2 Untersuchungsmethode	6
2.1 Ermittlung relevanter Arten	7
2.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	8
2.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	9
3 Ergebnisse	9
3.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie	9
3.2 Eignung der untersuchten Flächen als Lebensraum für Fledermäuse, Brutplatz für Vögel und als Lebensraum für Amphibien und Reptilien	12
3.2.1 - Vorhabensfläche	12 -
3.2.1.1 Beschreibung der Strukturen -	12 -
3.2.1.2 Im Gebiet festgestellte Arten -	16 -
3.2.1.3 Potenziell vorkommende Arten -	16 -
3.2.2 - Vorkommen im Umfeld	17 -
3.3 Zusammenfassende Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	18
3.3.1 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18 -
3.3.1.1 Fledermäuse -	18 -
3.3.1.2 Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie -	18 -
3.3.2 - Europäische Vogelarten	18 -
3.4 Wirkprognose	19
3.4.1 - Wirkfaktoren des Vorhabens	19 -
3.4.2 - Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	19 -
3.5 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung	21

4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	22
5	Gesamtergebnis	22
6	Literatur und Quellenverzeichnis	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4706 (Düsseldorf) und Quadrant 1 im Messtischblatt 4707 (Mettmann) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	10
Tab. 2:	Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche (© TIM-online)	5
Abb. 2:	Abgrenzung der Untersuchungsfläche, unmaßstäblich (© Tim-online)	5
Abb. 3:	Rohbodenfläche im zentralen Teil der Vorhabensfläche	13
Abb. 4:	„Parkplatz“ und Birkengehölz in der Südwestecke	13
Abb. 5:	Gehölzbestand mit Birke und Brombeeren	14
Abb. 6:	Schotterfläche zwischen Bahnanlage und Birkensaum am Ostrand der Vorhabenfläche	14
Abb. 7:	Tümpel in der Rohbodenmulde Mitte März	15
Abb. 8:	Tümpel am 20. April	15

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Östlich der Selbecker Straße in Düsseldorf-Rath, zwischen Arcadiastraße und Dülmener Weg, soll ein Neubauvorhaben verwirklicht werden. Geplant ist im Wesentlichen eine Bebauung mit vier- bis sechsgeschossigen Mehrfamilienhäusern und Tiefgarage. Richtung Arcadiastraße sind Gebäude für eine Nahversorgung sowie Büronutzung geplant.

Zurzeit handelt es sich um eine städtische Brachfläche mit offenen Rohböden. Randlich (im Nordwesten) sind Reste von ehemaligen Gebäuden sowie westlich und östlich Gehölzstrukturen aus Brombeergebüschen und eine Sukzession aus Birken und anderen Laubgehölzen zu finden. Am Ostrand liegen Gleisanlagen der Bahnstrecke von Düsseldorf-Rath in Richtung Grafenberg und der Düsseldorfer Rheinbahn. Dahinter erstreckt sich das Naherholungsgebiet Aaper Wald.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Die methodische Vorgehensweise folgt der ‚Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz‘ (VV-Artenschutz) und der ‚Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleit-Planung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ in Nordrhein-Westfalen¹.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende europäisch geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die am Standort im Gelände vorkommen können. Dazu wurde neben einer Datenrecherche eine Ortsbesichtigung der Vorhabenfläche und der angrenzenden Strukturen und Nutzungen durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich. Im vorliegenden Fall werden Untersuchungen zur Zauneidechse empfohlen, da die Art unweit des Vorhabengebietes im Norden an der Bahnlinie Vorkommen hat.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie²
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW).

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

1.3 Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets und des Umfelds

Die gut 25.000 m² große Untersuchungsfläche (Abb. 1 und 2) liegt im Norden des Stadtteils Rath an der Selbecker Str. zwischen Arcadiastr. und Dülmener Weg.

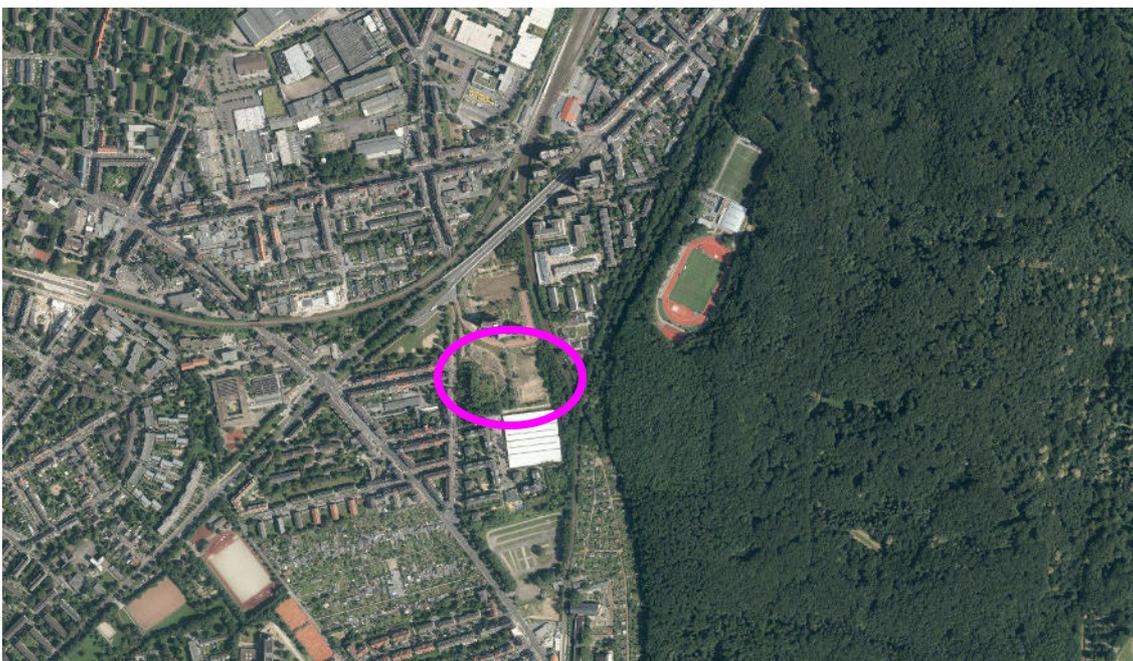


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche (© TIM-online)

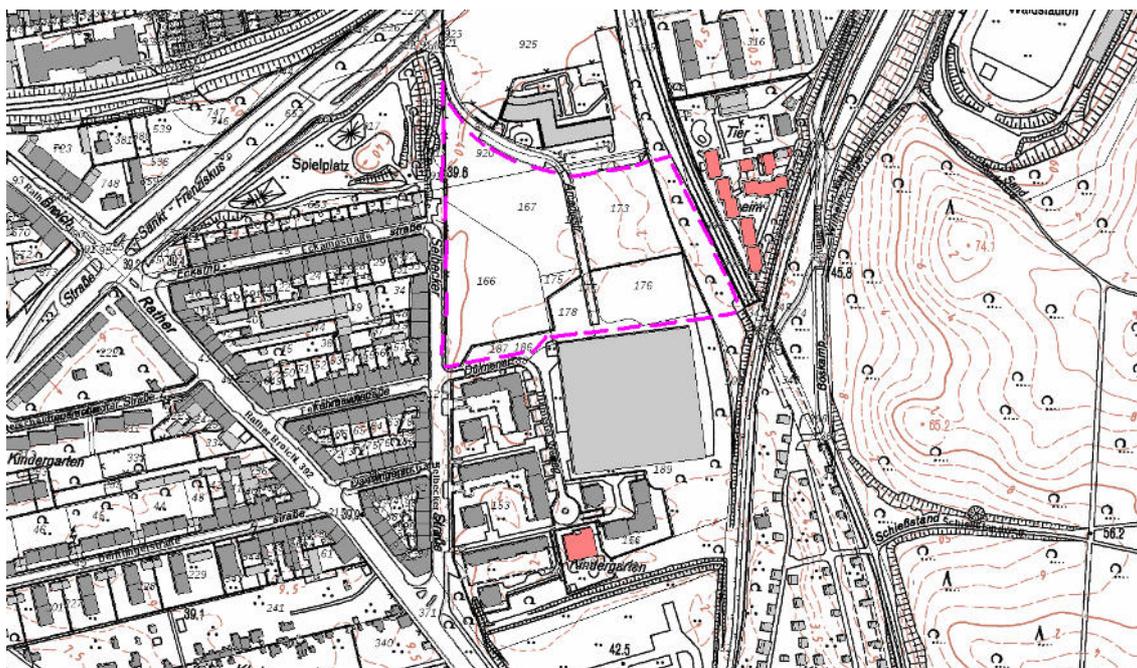


Abb. 2: Abgrenzung der Untersuchungsfläche, unmaßstäblich (© Tim-online)

Die Nutzung des Umfelds ist hier sehr vielgestaltig. Während sich im Westen eine dichte Blockrandbebauung mit Wohnfunktion befindet, ist im Nordwesten ein Spielplatz mit einer kleinen Parkanlage zu erkennen. Hinter diesem Wohnquartier kreuzen sich die zwei Hauptverkehrsstraßen Rather Broicht und Sankt-Franziskus Straße und bilden somit einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Rath. Von der Sankt-Franziskus Straße geht die Arcadiastraße ab, welche nördlich zum Plangebiet führt. Zusätzlich sind nördlich des Plangebiets, neben der S-Bahnhaltestelle Düsseldorf-Rath, noch weitere Wohn-, aber auch Gewerbeflächen anzutreffen. Am Ostrand grenzt die S-Bahntrasse an das Vorhabengebiet und bildet eine Grenze zum anschließenden Aaper Wald. Südlich befinden sich zudem ein Lagerhaus (Fundus der Stadt Düsseldorf) und ein Verkehrsübungsplatz. Südwestlich, auf der anderen Seite der Gleisanlage, sind Kleingartenanlagen erkennbar. Weitere markante Strukturen sind die Alleen AL-D-0304 und AL-D-0305 des Allenkatasters des Landes NRW (LANUV 2016), welche durch die westlich angrenzenden Strukturen der Blockrandbebauungen führen.

Der Aaper Wald im Westen zählt sowohl als schutzwürdiges Biotop BK-4706-019 des Biotopkatasters, als auch als Landschaftsschutzgebiet „Aaper Wald, Grafenberger Wald“ (LSG-4606-102).

Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete liegen nicht im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets. Auch §62-Biotope sind in der Nähe der Vorhabenfläche nicht verzeichnet.

2 Untersuchungsmethode

Eine Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen vorgenommen und endet jeweils dann, wenn keine europäisch geschützten Arten vorkommen oder Konflikte mit den Verbotstatbeständen begründet ausgeschlossen werden können. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)³ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁴.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

2.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei einer späteren Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtSchVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV Artenschutz).

Das Plangebiet liegt im Düsseldorfer Stadtteil Rath. Es befindet sich im südwestlichen Teil des Quadranten 2 vom MTB 4706. Direkt östlich angrenzend liegt der MTB-Quadrant 4707-1 (Mettmann).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2016b) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1, S. 10). Die dort

genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatsprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden folgende weitere Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: März 2016),
- Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Februar 2016),
- Herr Krause, Untere Landschaftsbehörde Düsseldorf

Außerdem wurde an folgenden Terminen eine Ortsbesichtigung durchgeführt:

- 17.03.2016: Tagbegehungen mit systematischer Prüfung des Grundstücks auf potentielle Vorkommen von Arten und deren Lebensräume bzw. geeigneter Habitatbedingungen.
- 20.04.2016: Tagbegehungen mit Prüfung des Grundstücks auf potentielle Vorkommen der Zauneidechse.

2.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle Verluste von Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitaten für Vögel und Fledermäuse durch die Flächenbeanspruchungen, Vegetationsverluste durch Fällung von Gehölzen, Baufeldräumung und Versiegelung.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
2. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt,

ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. -Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

2.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3 Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Für das Plangebiet sind aus dem Fundortkataster des LANUV 2016 keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen. Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, Abfrage Februar 2016) benennt für die relevanten Mess-tischblatt-Quadranten neben Fledermausarten, drei Amphibienarten, zahlreiche Vogelarten und eine Reptilienart, die im Bereich der Kartenblätter vorkommen können.

Relevant sind MTB 4706 (Düsseldorf) mit dem Quadranten 2 sowie MTB 4707 (Mettmann) mit dem Quadranten 1. Da das Vorhabensgebiet auf dem Quadranten 2 des MTB 4706 liegt und sich in Grenznähe zum Quadranten 1 des MTB 4707 befindet,

müssen bei der genaueren Betrachtung der planungsrelevanten Arten beide Mess-tischblätter herangezogen werden. In Tab. 1 sind alle planungsrelevanten Arten ge-listet, die für diese Quadranten im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ abgerufen werden konnten. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind eben-falls der LANUV- Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahr-scheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4706 (Düssel-dorf) und Quadrant 1 im Messtischblatt 4707 (Mettmann) mit gutachterli-chen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungs-zustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeogra-phische Regi-on: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓ Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Vögel			
Brandgans	sicher brütend	U↑ Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Eisvogel	sicher brütend	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldlerche	sicher brütend	U↓	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldschwirl	sicher brütend	U Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldsperling	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Habicht	sicher brütend	G↓	pot. Nahrungsgast
Kiebitz	sicher brütend	U↓ Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kleinspecht	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast
Kuckuck	sicher brütend	U↓	pot. „Brutvogel“
Mäusebussard	sicher brütend	G	x, über das Untersuchungsgebiet kreisend (vermutlich auf Nahrungssuche)
Mittelspecht	sicher brütend	G Anh. I	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Mehlschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Nahrungsgast
Nachtigall	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Pirol	<i>sicher brütend</i>	U Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rauchschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Jagdhabitat
Schleiereule	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Schwarzkehlchen	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Schwarzspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Sperber	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Nahrungsgast
Teichrohrsänger	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Nahrungsgast
Uferschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wachtel	<i>sicher brütend</i>	U	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Waldlaubsänger	<i>sicher brütend</i>	U	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Nahrungsgast
Waldschnepfe	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Wasserralle	<i>sicher brütend</i>	U Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wiesenpieper	<i>sicher brütend</i>	S Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Zwergtaucher	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Amphibien			
Geburtshelferkröte	<i>Art vorhanden</i>	S Anh. IV	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kreuzkröte	<i>Art vorhanden</i>	U Anh. IV	pot. Jahreslebensraum
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Jahreslebensraum

Bei den Ortsbesichtigungen am 17. März und 20. April 2016 wurde der Mäusebussard als eine planungsrelevante Art im Vorhabensgebiet beobachtet. Er war über dem Plangebiet kreisend zu erkennen. Vermutlich war er auf der Suche nach Nahrung (kleine Säugetiere), die er auf der Brachfläche vermutete. Zusätzlich wurde ein Graureiher am 17. März bei der Nahrungssuche beobachtet. An diesen Terminen wurden außer diesen beiden Arten keine planungsrelevanten Arten beobachtet. Im Folgenden wird abgeschätzt, welche Arten weiterhin potenziell vorkommen könnten.

3.2 Eignung der untersuchten Flächen als Lebensraum für Fledermäuse, Brutplatz für Vögel und als Lebensraum für Amphibien und Reptilien

3.2.1 Vorhabensfläche

3.2.1.1 Beschreibung der Strukturen

Die Vorhabensfläche bildet eine Brachfläche, die aktuell keiner Nutzung unterliegt und ausgedehnte Rohbodenflächen aufweist (Abb. 3). Südlich am Rande des Plangebiets liegen ein kleiner inoffizieller Parkplatz, die heutige Zufahrt zur Vorhabensfläche (Abb. 4) sowie ein lichter Baumbestand. Der Baumbestand (Abb. 5) besteht hauptsächlich aus Birken und wird von Brombeersträuchern, Schwarzem Holunder und Efeu begleitet. Auch Waldrebe und Sommerflieder sind auf der Vorhabensfläche vorzufinden. An der östlichen Grenze des Plangebiets, vor allem am Bahndamm, kommen zudem vereinzelt Robinien vor. Vor der Bahntrasse befindet sich zudem noch ein mit Schottersteinen befestigter Platz (Rettungsplatz der Bahn, Abb. 6).

Die Rohbodenfläche bildet eine Mulde mit einer erhöht liegenden ehemaligen Straße, deren Befestigung und Asphaltenschicht zurückgebaut wurden (Abb. 3).

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets hat sich durch das Aufstauen von Wasser ein kleiner Tümpel (Abb. 7) gebildet, der aber im April wieder weitgehend ausgetrocknet war (Abb. 8). Im westlichen Teil befinden sich alte Mauerreste ehemaliger Gebäude.

Im Norden grenzt das Vorhabengebiet an das Unternehmensgelände der Firma „Renesas Electronic Europe“. Während östlich der Vorhabensfläche eine Bahntrasse verläuft, befindet sich westlich an das Plangebiet anschließend ein dicht bebautes Wohnquartier. Des Weiteren grenzt südlich der Fundus der Stadt Düsseldorf mit einem großen Lagergebäude an das Vorhaben.



Abb. 3: Rohbodenfläche im zentralen Teil der Vorhabensfläche



Abb. 4: „Parkplatz“ und Birkengehölz in der Südwestecke



Abb. 5: Gehölzbestand mit Birke und Brombeeren



Abb. 6: Schotterfläche zwischen Bahnanlage und Birkensaum am Ostrand der Vorhabenfläche



Abb. 7: Tümpel in der Rohbodenmulde Mitte März



Abb. 8: Tümpel am 20. April

3.2.1.2 Im Gebiet festgestellte Arten

Zu den Untersuchungsterminen waren überwiegend allgemein verbreitete und häufige Arten vorhanden: **Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp** und **Zaunkönig**. Ein Teil der Arten zeigte Revierverhalten. Methodenbedingt könnten sie allerdings erst bei mehrmaliger Beobachtung als Brutvögel eingestuft werden. Außerdem ist nur ein Teil der Arten der Gilde der Gebüschbrüter zuzuordnen. Die anderen Arten wie z.B. Sperlinge oder Meisen finden auf der Vorhabenfläche kaum Brutplätze.

An selteneren oder planungsrelevanten Arten wurden der **Gimpel** (Art der Vorwarnliste) sowie die bereits erwähnten Nahrungsgäste **Mäusebussard** und **Graureiher** beobachtet. Die Brutvögel der offenen Freiflächen (z. B. Flussregenpfeifer und Kiebitz) wurden nicht festgestellt. Vermutlich ist die Fläche zu stark gestört oder die Randkulisse engt den Freiraum zu stark ein, sodass sich diese Arten nicht im Gebiet niederlassen.

3.2.1.3 Potenziell vorkommende Arten

Von den in Tab. 1 aufgelisteten Säugetieren könnten sechs **Fledermausarten** das Plangebiet als potentielles Jagdgebiet nutzen. Die Wasserfledermaus ist an größere Gewässerstrukturen und Baumhöhlen gebunden, sodass ein Vorkommen nicht anzunehmen ist. **Potenzielle Quartiere für Fledermäuse waren nicht zu finden**. Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen in Altholzbeständen sind aufgrund des Fehlens dieser Strukturen auf dem betroffenen Grundstück nicht existent.

Nahrungsgäste müssten somit ihre Quartiere in benachbarten Flächen oder Flächen des Umfelds haben. Das Plangebiet wäre aber bei keiner der Arten ein essenzielles Nahrungshabitat, da vergleichbare Flächen im Aktionsraum der Arten in großer Zahl und vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind.

Insgesamt ist das Plangebiet in der Tiergruppe der **Vögel** als Brutplatz für **Gebüschbrüter** und für **Baumbrüter** (eingeschränkt Kleinhöhlenbrüter) generell geeignet. Mehrere beobachtete Arten, die zu den Gebäudebrütern gerechnet werden, werden nur als Nahrungsgäste aus dem Umfeld eingestuft. Denkbar wäre allenfalls eine Brut des **Hausrotschwanzes** in den Mauerresten am Westrand der Vorhabenfläche. Auch der **Kuckuck** ist als Brutschmarotzer, der die Bruten anderer Singvögel als Wirte nutzt, im Gebiet zu erwarten. In den letzten Jahren ist die Art in NRW aber sehr stark zurückgegangen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), sodass sie nur in größeren strukturreichen Komplexen der halboffenen Landschaft zu finden sind.

Als (Teil-)Nahrungsrevier kann die Vorhabenfläche potenziell den planungsrelevanten Greifvogel- und Eulenarten **Habicht**, **Sperber**, **Turmfalke**, **Waldkauz** und **Waldohreule** dienen. Ebenso könnten **Feldsperling**, **Kleinspecht**, **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** die Vorhabenfläche auf der Nahrungssuche anfliegen. **Mäusebussard** und **Graureiher** wurden bereits als Nahrungsgäste belegt. Das Plangebiet ist aber bei keiner dieser Vogelarten ein essenzielles Nahrungshabitat, da vergleichbare Flächen im Aktionsraum der Arten in großer Zahl und vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind.

Unter den **Amphibien** kommt besonders die **Kreuzkröte** als Pionierart in Betracht, da die Möglichkeit besteht, dass die Art den östlich anschließenden Bahnanlagen folgt und sich an dem Tümpel niederlässt. Da das Gewässer aber nur sehr kurz Wasser führte, ist derzeit noch nicht von einer Besiedlung auszugehen. Hinweise auf Vorkommen der Art oder auf längerfristig Wasser führende Gewässer, die in der jüngeren Vergangenheit auf der Fläche existierten, liegen nicht vor.

Unter den **Reptilien** kommt die **Zauneidechse** im Rheintal und dem Niederbergischen Land häufig entlang der Bahnlinien vor. Da die Art unweit des Vorhabengebietes im Norden an der Bahnlinie bekannt ist (Krause, mdl. Mitteilung), ist ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche nicht generell auszuschließen. Vor allem die randlichen Strukturen entlang der Bahn sowie die gehölzbewachsenen Teilflächen bieten geeignete Lebensraumstrukturen. Nachteilig für die Art ist ein relativ kleiner Anteil geeigneter Lebensraumstrukturen bei gleichzeitig hohem Störungs-Druck (frei laufende Hunde, spielende Kinder) und starker Gegenwart möglicher Prädatoren (Fressfeinde, wie Katzen, Greifvögel und Rabenvögel).

3.2.2 Vorkommen im Umfeld

Aufgrund möglicher Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Flächen sind auch Vorkommen im Umfeld zu berücksichtigen. Die Bahnanlagen wurden bereits als Vernetzungsstrukturen für bodengebundene Arten genannt. Östlich der Vorhabenfläche ist vor allem der Aaper Wald für die Arten der Waldflächen als Lebensraum geeignet. Wechselbeziehungen zu der Vorhabenfläche sind vor allem für die Fledermäuse, einige Singvögel sowie Greifvogel- und Eulenarten, die in Waldflächen brüten, angenommen und für den Mäusebussard beobachtet.

Ebenso sind Wechselbeziehungen bei den Gebäude bewohnenden Arten unter den Fledermäusen und Vögeln zu den nördlich, westlich und südlich liegenden Flächen zu erwarten.

Die Vorhabenfläche hat für diese Arten allerdings keine existenzielle Funktion.

3.3 Zusammenfassende Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

3.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.3.1.1 Fledermäuse

Auf dem Grundstück befinden sich keine Gebäude, die als Fledermausquartier für Gebäude bewohnende Arten geeignet wären. Bäume mit entsprechend ausgebildeten Höhlen oder Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlenbewohner mit ausreichend großen Höhlen sind auf dem Grundstück auch nicht vorhanden.

Aufgrund des Bewuchses und den damit verbundenen Vorkommen von Nahrungstieren kommt das Grundstück allerdings als Nahrungsrevier für die in Tab. 1 genannten Arten **Braunes Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** in Betracht. Es handelt sich dabei für keine Art um essenzielle Nahrungshabitate.

3.3.1.2 Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die in Tabelle 1 genannten Arten **Kreuzkröte** und **Zauneidechse** sind Vorkommen möglich, da die Fläche über die Bahnanlagen und den Aaper Wald mit anderen potenziellen Lebensräumen verbunden ist. Während ein Vorkommen der Kreuzkröte aber aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer als wenig wahrscheinlich einzustufen ist, sind für die Zauneidechse alle essenziellen Strukturen des Jahreslebensraums vorhanden. Außerdem ist in der Nähe ein Vorkommen der Art bekannt.

3.3.2 Europäische Vogelarten

Die auf dem Grundstück vorhandenen Sträucher und Bäume sind für zahlreiche nicht planungsrelevante, aber ebenfalls europäisch geschützte Vogelarten als Brutplätze geeignet. Für Bodenbrüter und Gebäudebrüter besitzt das Grundstück jedoch keine geeigneten Strukturen. Gebäudebrüter sowie die planungsrelevanten Arten **Graureiher** und **Mäusebussard** wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Für einige weitere Arten wie die Greifvogel- und Eulenarten wie **Habicht**, **Sperber**, **Turmfalke**, **Waldkauz** und **Waldohreule** wurde eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat festgestellt. Ebenso könnten **Feldsperling**, **Kleinspecht**, **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** die Vorhabenfläche auf der Nahrungssuche anfliegen. (vgl. Kap. 3.2.1.3). Es handelt sich aber dabei für keine der als Nahrungsgast eingestuftarten um essenzielle Nahrungshabitate. Die Arten finden zum Teil geeignete Bruthabitate im Umfeld.

3.4 Wirkprognose

3.4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung sieht auf der Vorhabenfläche eine Wohnbebauung mit kompletter Umgestaltung des derzeitigen Geländes vor. Die heutigen Strukturen und die Vegetation müssen entfernt werden. Grünflächen zwischen und randlich der Wohnbebauung werden nach gestalterischen Gesichtspunkten neu bepflanzt.

Bei den Wirkfaktoren, die hier zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um bau- und anlagenbedingte Wirkungen wie Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste durch Baufeldvorbereitung, Versiegelung und Umgestaltung der Flächen.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernen des Vegetationsbestands,
- Entfernen der heutigen Rohbodenstrukturen und des heutigen Kleinreliefs,
- Verlust von Lebensräumen.

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung, Versiegelung und Umgestaltung.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine zusätzlichen Wirkungen zu erwarten, da die voraussichtlichen Störwirkungen auf das Umfeld bereits heute im hohen Maße vorhanden sind.

3.4.2 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Da es möglich ist, dass auf dem betroffenen Grundstück Arten, die in Tab. 1 gelistet auftreten, und da andere europäische Vogelarten als Brutvögel vorkommen, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit erläutert. Arten, für die ein regelmäßiges Vorkommen bereits in Kapitel 3.1 bis 3.3 pauschal ausgeschlossen wurde, sind nicht mehr berücksichtigt.

Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus	Die sechs genannten Arten könnten potenziell das Grundstück als Nahrungsgebiet aufsuchen. Geeignete Quartiere sind im Plangebiet weder für Baumhöhlen bewohnende noch für Gebäudefledermäuse vorhanden. <u>Prognose</u> Das Nahrungshabitat wird aufgrund der Entfernung der Vegetation beeinträchtigt. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm allerdings keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichplätze für nahrungssuchende Tiere sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. <u>Hinweise</u> Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Ein Verlust dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.
Vögel	
Brutvorkommen, planungsrelevante Arten	Das Grundstück ist aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten und der gegenwärtig wirksamen Störsituation als Fortpflanzungsstätte für diese Arten ungeeignet.
Nahrungsgäste und potenzielle Nahrungsgäste, planungsrelevante Arten Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule	Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen. <u>Prognose</u> Aufgrund der Größe und Lage des Grundstücks kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. <u>Hinweise</u> Die Nahrungshabitate auf den Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.
Brutvögel der Gebüsche im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten: Amsel, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle und Zaunkönig.	Einige nicht planungsrelevante weit verbreitete Arten dieser Artengruppe sind auf dem Grundstück als Brutvögel zu erwarten. <u>Prognose</u> Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten geeignet sind, werden anlagen- und baubedingt beansprucht. Werden die Arbeiten in der Brutzeit ausgeführt, könnten Nester zerstört oder Jungvögel getötet werden. <u>Hinweise</u> Werden die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten durchgeführt, wird kein Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.
Höhlenbrüter und Brutvögel größerer Gehölze im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten: Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise,	Einige nicht planungsrelevante, weit verbreitete Arten dieser Artengruppe sind auf dem Grundstück als Brutvögel zu erwarten. <u>Prognose</u> Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten geeignet sind, werden anlagen- und baubedingt beansprucht. Werden die Arbeiten in der Brutzeit ausgeführt, könnten Nester zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp und Zaunkönig.	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Werden die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten durchgeführt, wird kein Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.</p>
Brutvögel der Gebäude im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten: Hausrotschwanz, Haussperling	<p>Die beiden Arten brüten vermutlich auf an die Vorhabenfläche angrenzenden Flächen und suchen die Fläche zur Nahrungssuche auf. Der Hausrotschwanz könnte auch in den Mauerresten am Westrand der Vorhabenfläche einen Brutplatz finden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Aufgrund der Größe und Lage des Grundstücks kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. Wenn der Hausrotschwanz in den Mauerresten brütet, geht dieser Brutplatz verloren.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wird der Abbruch der Mauerreste außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten durchgeführt, wird kein Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Die Nahrungshabitate auf den Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.</p>
Amphibien und Reptilien	
Kreuzkröte	<p>Ein Vorkommen der Art ist zu erwarten, wenn auf dem Grundstück geeignete Laichgewässer vorhanden sind.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Da das beobachtete Gewässer nur kurzfristig Wasser führte, ist nicht von einem regelmäßigen Vorkommen auszugehen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Es muss dafür Sorge getragen werden, dass sich auf der Vorhabenfläche keine längerfristig Wasser führenden Gewässer ausbilden, damit das Grundstück nicht attraktiv für die Kreuzkröte wird.</p>
Zauneidechse	<p>Ein Vorkommen der Art ist derzeit noch nicht auszuschließen, weil an der Bahnstrecke im Norden der Vorhabenfläche ein Vorkommen bekannt ist und weil die Vorhabenfläche geeignete Strukturen für ein Vorkommen aufweist.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Wenn Zauneidechsen im Gebiet vorkommen, könnten diese bei den Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. Außerdem werden dann die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Bei einer Kontrollbegehung im April konnte die Art nicht festgestellt werden. Da eine einmalige Begehung nicht ausreicht, um ein Vorkommen sicher auszuschließen, sollten im Mai zwei weitere Kontrollbegehungen bei geeigneter Witterung durchgeführt werden.</p>

3.5 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung

Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagenbedingte Baufeldräumungen und Flächenbeanspruchung bei einigen der in Tabelle 2 (Kap. 3.4) betrachteten

ten, nicht planungsrelevanten Artengruppen ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Auslösung der Zugriffsverbote kann nur im Falle der vorkommenden Brutvögel durch eine generelle Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Als **artenschutzrechtliche Maßnahme**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermeidet, ist die in Kapitel 4 aufgeführte Maßnahme umzusetzen.

Bezüglich der Zauneidechse wird die Stufe II der ASP ausgelöst. Für diese Art ist durch zwei weitere Untersuchungen bei geeigneter Witterung im Mai festzustellen, ob sich Tiere im Gebiet aufhalten oder nicht.

4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird folgende generelle Maßnahme formuliert:

1. -Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten, Baumfällungen und der Abbruch von Mauerresten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Da einige Vogelarten (z.B. Rotkehlchen) auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

5 Gesamtergebnis

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die in Kapitel 4 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme bezüglich der Brutvögel abgewendet werden.

Bezüglich der Zauneidechse sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der ASP durchzuführen. Für diese Art ist durch zwei weitere Untersuchungen bei geeigneter Witterung im Mai festzustellen, ob sich Tiere im Gebiet aufhalten oder nicht. Werden bei beiden Terminen keine Tiere festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Art nicht vorkommt. Sollten Tiere festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu formulieren.

6 Literatur und Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

GRÜNEBER, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO und LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KAISER, M. (2014): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Biotopkataster.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.